

Rechtliche Aspekte und möglicher Stufenplan

● **Rechtliche Aspekte**

- Ein generelles und grundsätzliches Alkoholverbot in stationären Einrichtungen ist unzulässig.
- Ein Bewohner darf jedoch durch seinen Alkoholkonsum weder sich noch Dritte (erheblich) gefährden.
- Eine Kündigung des Heimvertrags ist nur nach vorheriger Abmahnung möglich.
- Regelungen im Umgang mit Alkohol (auch Alkoholverbot in speziellen Einrichtungen) sind durch Aufnahme in die Hausordnung möglich, sofern beispielsweise durch Alkoholkonsum die fach- und bedarfsgerechte Pflege von Bewohnern gefährdet oder nicht mehr möglich ist.

● **Elemente eines möglichen Stufenplans**

Maßnahmen können in abgestufter Form getroffen werden und müssen dem jeweiligen konkreten Einzelfall angepasst werden. Dies könnten z.B. Alkoholreduzierung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, regelmäßige Alkoholkontrollen oder sonstige Sanktionen bei Regelverstößen sein.

Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass der Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen zustimmt.

Eine Kündigung des Heimvertrags kann jedoch nicht allein auf Regelverletzungen des Stufenplans gestützt werden.

Die Anwendung von solchen abgestuften Maßnahmen bietet sich aufgrund der dort vorhandenen Krankheitsbilder vor allem in psychiatrischen Facheinrichtungen für chronisch alkoholranke Menschen an.

Eine geschlossene Unterbringung im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch wird eher selten umgesetzt.